

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,  
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	651	11.10.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3589-3592		Telefon: 80-94040

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Architektur  
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen**

**Vom 30.08.2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW.S.190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 26. Juni 1998 (ABI. NRW. 2 S.1076), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (ABI. NRW 2 S. 805), wird wie folgt geändert:

### 1. In § 7 wird neu eingefügt:

„(3) Auf das Studium können auf Antrag gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu 4 bis 9. In den Absätzen 7 und 9 wird jeweils die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt.

## 2. § 9 Abs.1 erhält folgende Fassung

a) 4.1 mit Erfolg teilgenommen hat (Leistungsnachweis):

PG 2: Gestaltung und Darstellung

1. Darstellende Geometrie (ein Leistungsnachweis),
2. Zeichnen, Malen, Perspektive (ein Leistungsnachweis),
3. Plastik (ein Leistungsnachweis),

PG 3: Bautechnik

1. Baukonstruktion (ein Leistungsnachweis),
  2. Tragwerkelehre (ein Leistungsnachweis).
- Diese beiden Leistungsnachweise sind Voraussetzung zur Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen im dritten Semester.

b) 5.1 mit Erfolg teilgenommen hat (Leistungsnachweis):

PG 1: Allgemeine Grundlagen

- Kunstgeschichte/Architekturtheorie (ein Leistungsnachweis)

PG 2: Gestaltung und Darstellung

- CAAD (ein Leistungsnachweis)

PG 5: Stadtplanung

- Landschaftsgestaltung (ein Leistungsnachweis)

## 3. In § 9 Abs. 3 Nr. 3 wird gestrichen

„ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat“

## 4. § 10

In § 10 Abs. 2 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

## 5. § 11 erhält folgende Fassung:

a) (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht in Abschnitt I aus folgenden Prüfungen:

1. PG 3 einer Klausurarbeit in Baustoffkunde und Werklehre
2. PG 4 einer Entwurfsübung mit Kolloquium: Einführen in das Entwerfen.

b) (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht in Abschnitt II aus folgenden Prüfungen:

1. PG 1 einer mündlichen Prüfung in Baugeschichte,
2. je einer Entwurfsübung mit Kolloquium in den Fächern
  - 2.1 PG 3: Baukonstruktion,
  - 2.2 PG 3: Tragwerkelehre,
  - 2.3 PG 5: Städtebau und Planungstheorie,
3. je einer zeichnerischen Übung in den Fächern
  - 3.1 PG 2: Bauaufnahme und Vermessungskunde
  - 3.2 PG 3: Bauphysik und Technischer Ausbau,

4. dem Kleinen Entwurf.  
Voraussetzung zur Teilnahme am Kleinen Entwurf ist die bestandene Prüfung in Einführen in das Entwerfen.

## 6. In § 12 Abs. 2 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung

„Jede Klausurarbeit ist von einem Prüfenden gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten.“

## 7. § 17

In § 17 werden die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

## 8. In § 20 erhält Abs. 5 folgende Fassung:

Im Einzelnen sind folgende Prüfungen abzulegen:

- Pflichtfächer:
  1. im PG 1 Allgemeine Grundlagen, ein Referat (drei Punkte).
  2. im PG 2 Gestaltung und Darstellung, plastische Arbeiten oder Mappe (drei Punkte)
  3. im PG 3 Bautechnik,  
PG 4 Gebäudeplanung,  
PG 5 Stadtplanung  
je ein Gebundener Entwurf (insgesamt 27 Punkte)
  4. sechs Stegreifentwürfe oder zwei Stegreifentwürfe und ein Einfacher Entwurf aus den PG 1 bis 5 (zusammen 9 Punkte),
- Wahlpflichtfächer:
  - 5 a) bei Wahl einer vorgegebenen Vertiefungsrichtung
    1. ein Schwerpunktentwurf oder eine Große Studienarbeit (12 Punkte) oder ein Einfacher Entwurf (sechs Punkte) und eine Studienarbeit (sechs Punkte) oder zwei Einfache Entwürfe (je sechs Punkte),
    2. Wahlpflichtfächer im Umfang von 24 bis 32 Punkten in acht bis elf Fächern,
  - 5 b) bei Wahl einer individuellen Vertiefungsrichtung
    1. ein Schwerpunktentwurf (12 Punkte) oder ein Einfacher Entwurf und eine Studienarbeit (je sechs Punkte) oder zwei Einfache Entwürfe (je sechs Punkte),
    2. Wahlpflichtfächer im Umfang von 24 bis 32 Punkten in acht bis elf Fächern.

## 9. § 26 wird wie folgt geändert

- a) in Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Meldet sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).“

- b) In Absatz 4 wird die Zahl „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
- c) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt  
„(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.“
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7.
- e) In Absatz 6 wird die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Änderung der Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab WS 2001/02 für den Studiengang Architektur im 1. Fachsemester eingeschrieben werden.

## **Artikel III**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Architektur vom 22.01.2001.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.08.2001

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut